

Satzung, Wahl- und Antragsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung

Die Satzung wurde einschließlich der Wahl- und Antragsordnung, sowie der Finanzordnung auf dem XV. Außerordentlichen Landesparteitag am 24.11.1979 in Nürnberg beschlossen. Sie trat mit dem Tag der ordnungsgemäßen Annahme in Kraft. Sie wurde auf den folgenden Parteitag ergänzt und geändert:

31. ordentl. LPT am 4./5.4.1981 in Nürnberg, 33. Ordentl. LPT am 30.4./1.5.1983 in Fürth, 34. Ordentl. LPT am 11./12.2.1984 in Rosenheim, 35. Ordentl. LPT am 22./23.6.1985 in Bayreuth, 37. Ordentl. LPT am 11./12.7.1987 in Regensburg, 39. Ordentl. LPT am 18./19.2.1989 in Passau, XXV. Außerordentl. LPT am 2./3.3.1991 in Berchtesgaden, 41. Ordentl. LPT am 8./9.6.1991 in Höchstadt/Do., 43. Ordentl. LPT am 10./11.7.1993 in Aschaffenburg, 45. Ordentl. LPT am 1./2.7.1995 in Wunsiedel, XXXII. Außerordentl. LPT am 8.3.1997 in Amberg, 49. Ordentl. LPT in Bad Kissingen am 28./29.11.1998, 52. Ordentl. LPT in Burghausen am 17.03.2001, XXXIX. Außerordentlicher Landesparteitag 29./30. Juni 2002 in Bayreuth, 55. Ordentl. Landesparteitag am 27./28. November 2004 in Lindau, 57. Ordentlicher Landesparteitag am 25. März 2006 in Würzburg, 58. Ordentlicher Landesparteitag am 24./25.02.2007 in Memmingen, 59. Ordentlicher Landesparteitag am 19./20.04.2008 in Bamberg.

Die Schiedsgerichtsordnung ist ersetzt durch die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

Herausgeber: FDP Bayern, Rindermarkt 6, 80331 München, Telefon 089/12 60 09-0, Telefax 089/12 60 09 30
Bankkonto: Deutsche Bank München, Konto-Nr. 666 66 22, BLZ 700 700 10

I. Satzung

Übersicht

Name und Zweck	§	1
Rechtsnatur und Sitz	§	2
Verhältnis zur Bundespartei	§	3
Untergliederungen	§	4
Zugehörigkeit zu Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden	§	5
Mitgliederaufnahme	§	6
Rechte der Mitglieder	§	7
Urabstimmung	§	8
Pflichten der Mitglieder	§	9
Beendigung und Verlust von Parteiämtern	§	10
Pflicht zur Verschwiegenheit	§	11
Beendigung der Mitgliedschaft	§	12
Austritt	§	13
Ausschluß	§	15
Aufgehoben	§	16 - 17
Ehrenmitglieder	§	18
Organe des Landesverbandes	§	19
Landesparteitag	§§	20 – 22
Digitale Post	§	22a
Landesvorstand	§§	26 - 28
Gliederung der Landespartei	§	29
Konstituierung	§	30
Bezirksverband	§§	31 - 32
Bezirksparteitag	§§	33 - 35
Bezirkshauptausschuß	§§	36 - 38
Bezirksvorstand	§§	39 - 41
Stadtverband	§§	42 - 43
Hauptversammlung	§§	44 - 46
Stadthauptausschuß	§§	47 - 49
Stadtvorstand	§§	50 - 52
Kreisverband	§§	53 - 54
Kreishauptversammlung	§§	55 - 57
Kreishauptausschuß	§§	58 - 60
Kreisvorstand	§§	61 - 63
Ortsverbände	§	64
Wahl- und Stimmkreiskommissionen	§	65
Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise	§	66
Landessatzungsausschuß	§	67
Sachverständige	§	68
Junge Liberale und Liberale Hochschulgruppen	§	69
Geschäftsstellen und Geschäftsführer	§	70

Herausgeber: FDP Bayern, Rindermarkt 6, 80331 München, Telefon 089/12 60 09-0, Telefax 089/12 60 09 30
Bankkonto: Deutsche Bank München, Konto-Nr. 666 66 22, BLZ 700 700 10

Weisungs- und Teilnahmerecht	§	71
Schiedsgerichtsbarkeit	§	72
Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften	§	73
Beschlußunfähigkeit	§	74
Wirtschaftliche Betätigung	§	75
Finanzen - Buchführung - Kassenprüfung	§	76
Auflösung und Verschmelzung	§	77
Maßnahmen gegen Bezirksverbände und deren Organe	§	78
Satzungsänderungen	§	79
Inkrafttreten der Satzung	§	80

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern, ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei im Gebiet des Freistaats Bayern.

(2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

§ 2 Rechtsnatur und Sitz

Der Landesverband ist ein eingetragener Verein. Sitz ist München.

§ 3 Verhältnis zur Bundespartei

(1) Die Mitglieder des Landesverbands sind auch Mitglieder der Bundespartei.

(2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung

§ 4 Untergliederungen

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und Ortsverbände. Diese richten sich grundsätzlich nach den Grenzen der Regierungsbezirke, der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden.

§ 5 Zugehörigkeit zu Orts-, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbänden

1. Die Mitglieder des Landesverbandes gehören den für ihren Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbänden an. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so bestimmt es selbst, welcher Ort Wohnsitz gemäß Satz 1 ist.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Verbände die Zugehörigkeit zu an sich unzuständigen Verbänden zulassen.

§ 6 Mitgliederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben:
 - a) durch Aufnahme nach schriftlichem Aufnahmeantrag;
 - b) durch Überweisung von einem anderen Landesverband oder einer Auslandsgruppe.
2. Die Aufnahme ist beim zuständigen Kreisverband zu beantragen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers kein Kreisverband, so ist der Antrag an den Bezirksverband zu richten.
3. Wird einem Aufnahmeantrag durch den zuständigen Vorstand nicht binnen 3 Monaten entsprochen, so kann der Bewerber den Bezirksvorstand anrufen. Gibt dieser dem Antrag nicht binnen 3 Monaten statt, so steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde zum Landesvorstand zu. Beschließt der Bezirksvorstand die Aufnahme, so hat der Kreisvorstand das Recht der Beschwerde zum Landesvorstand. Dieser ist an eine Frist von 1 Monat gebunden. Der Landesvorstand entscheidet endgültig. In Stadtverbänden muß der Bewerber zunächst den Stadtverband anrufen. Entspricht dieser dem Antrag nicht binnen 3 Monaten, so ist der Weg zur Anrufung des Bezirksvorstandes eröffnet.

4. Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Bezirksverband, im Stadtverband auch diesem, binnen 2 Wochen anzuzeigen.

Der Bezirksverband ist verpflichtet, dem Landesverband die Neuaufnahmen zum Monatschluß mitzuteilen. Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Anzeige zu widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband binnen Monatsfrist das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu. Mit der Rechtskraft des Widerspruchs erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen der FDP an.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der der Bundespartei, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, insbesondere
 - a) das Programm der Partei mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit Einfluß zu nehmen;
 - b) die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - c) an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
 - d) bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken;
 - e) Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden.
2. Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann an die Erfüllung der Beitragspflicht gebunden werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Urabstimmung

1. Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung ist Beschlußlage, soweit sich an dieser mindestens 20 v.H. der Mitglieder beteiligt haben. Eine Aufhebung des Beschlusses kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten des Landesparteitages erfolgen. Bei einer Beteiligung von unter 20 v.H. der Mitglieder muß ein Landesparteitag abschließend entscheiden.
2. Urabstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn
 - der Landesparteitag
 - oder der Landeshauptausschuß
 - oder der Landesvorstand dies beschließen,
 - oder mindestens 3 Bezirksverbände, repräsentiert durch Bezirksparteitage oder den Bezirksvorstand,
 - oder mindestens 20 Kreisverbände, repräsentiert durch die Kreishauptversammlung oder den Kreisvorstand,
 - oder mindestens 7,5 v.H. der Mitgliederdies beantragen.
3. Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist allen Mitgliedern des Landesverbandes mit Angabe einer Rücksendungsfrist zuzusenden. Dies kann auch mittels der Mitgliederzeitschrift geschehen.
4. Die Kreisvorstände sind gehalten, bis zu einem jeweils festzulegenden Zeitpunkt während des Urabstimmungszeitraums Kreisversammlungen durchzuführen, auf denen die zur Urabstimmung anstehende Frage behandelt wird.
5. Vorliegende Begründungen und Stellungnahmen zur Urabstimmung sind den Kreisvorständen zuzusenden.
6. Die Bestimmungen im Absatz 4 entfallen, wenn die zur Entscheidung anstehende Frage keinen Aufschub duldet.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und diesen entsprechend zu handeln.
2. Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen des Wahlgremiums Rechenschaft zu geben.
3. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Kreishauptversammlung, in Stadtverbänden deren Hauptversammlung. Näheres regeln die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanzordnung der Landespartei.

§ 10 Beendigung und Verlust von Parteiämtern

Das Recht und die Verpflichtung zur Wahrnehmung eines durch Wahl übertragenen Parteiambtes

1. endet durch
 - a) Neuwahl eines Amtsnachfolgers nach Ablauf der Wahlperiode;
 - b) Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband;
 - c) Amtsniederlegung;
 - d) rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts;
 - e) Beschluß gemäß § 78 Abs. 1 b) der Satzung;
2. ruht aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Landesvorstandes gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Beschlüsse und Beratungen eines Parteiorganes, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe, können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. In dem Beschluß ist der Umfang der Vertraulichkeit auszusprechen.
2. Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
 - e) bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes;
 - f) Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Ausgeschiedene Mitglieder sind der Landespartei unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.

§ 13 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Rückgabe der Mitgliedskarte. Er ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist an den zuständigen Kreisverband zu richten. Besteht am Wohnsitz des Austrittswilligen kein Kreisverband, so ist die Austrittserklärung an den zuständigen Bezirksverband zu richten.
2. Der Kreisverband hat den Austritt dem Bezirksvorstand, in Stadtverbänden auch dem Stadtvorstand anzuzeigen; der Bezirksvorstand meldet die Austritte schriftlich dem Landesverband.

§ 14 - aufgehoben -

§ 15 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei der Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
2. Über den Ausschluß entscheidet das Landesschiedsgericht. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, der Landesvorstand und die Vorstände des zuständigen Bezirks-, Stadt- oder Kreisverbandes.
3. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder aus- getretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schiedsgerichte entscheiden über
 - a) Verstöße gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Ordnung der Partei;
 - b) ehrenrühriges oder parteischädigendes Verhalten;
 - c) ehrverletzende oder sonstige Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder;
 - d) die schuldhaft oder auf Untätigkeit zurückzuführende mangelhafte Führung eines Parteiamtes.
2. Im Schiedsgerichtsverfahren kann durch Spruch erkannt werden auf
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Enthebung von einem Parteiamt;
 - d) befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechtes auf die Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
 - e) Parteiausschluß.
3. Antragsberechtigt in den Fällen des Abs. 1 d ist, soweit das Parteiamt
 - a) im Rahmen eines Kreis- oder Ortsverbandes besteht, der Bezirksvorstand, in Stadtverbänden der Stadtvorstand oder der Landesvorstand;
 - b) im Rahmen eines Stadtverbandes besteht, der Bezirksvorstand oder der Landesvorstand;
 - c) im Rahmen eines Bezirksverbandes oder des Landesverbandes besteht, der Landesvorstand.
4. Ist gegen ein Mitglied ein Antrag auf Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 16 Abs.2 lit. d gestellt, findet § 24 BSchO entsprechende Anwendung

§ 17 - aufgehoben -

§ 18 Ehrenmitglieder

1. Besonders verdiente Mitglieder, die der Partei mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Kreishauptversammlung des zuständigen Kreisverbandes, in Stadtverbänden durch die Hauptversammlung.“
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der Partei.“

§ 19 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind dem Range nach
 1. der Landesparteitag
 2. der Landeshauptausschuß
 3. der Landesvorstand.
2. Soweit Wahlgesetze die Einberufung von besonderen Vertreterversammlungen vorschreiben, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und dieser Satzung ergänzend. Diese Vertreterversammlungen können mit Parteitagen der entsprechen den Ebene verbunden werden.

§ 20 Landesparteitag - Aufgaben -

1. Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes. Ihm sind insbesondere vorbehalten
 1. die Entgegennahme des politischen Rechenschaftsberichtes und des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes im Sinne des § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes, und zwar mindestens alle zwei Jahre.
 2. die Beschlußfassung über
 - a) das Programm der Partei und die Richtlinien der Politik unter Beachtung des § 9 der Bundessatzung;
 - b) grundsätzliche Fragen der Parteiorganisation;
 - c) die Satzungen und ihre Änderung;
 - d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes;
 - e) die Auflösung des Landesverbandes;
 3. die Wahlen
 - a) des Landesvorstandes;
 - b) der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes;
 - c) der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und der Vertreter im Hauptausschuß der Bundespartei;
 - d) zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzprüfer.
2. Der Landesparteitag ist berechtigt, die Entscheidung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen, soweit diese Satzung nicht die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe anordnet.

§ 21 - Zusammensetzung -

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitages sind
 - a) die Delegierten der Kreisverbände;
 - b) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes;
 - c) die Bezirksvorsitzenden oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter.
2. Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt
 - a) der Bundesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied;
 - b) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag und Europaparlament, sowie der Landes- und Bundesregierung;
 - c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesverbandes oder die von ihnen bestimmten Stellvertreter;
 - d) die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen (Juli), soweit sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - e) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - f) die Mitglieder des Exekutivkomitees der ELD, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - g) der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer der Landespartei.
3. Die Mitglieder der FDP sind berechtigt, am Landesparteitag als Gäste teilzunehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des Landesparteitages anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluß des Parteitagspräsidiums.
4. Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten nach Abs. 1a) und ihre Wahl trifft die Wahlordnung.

§ 22 - Einberufung -

1. Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich.
2. Der Landesparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen werden
 - a) auf Beschluß des Landesvorstandes;
 - b) auf Beschluß des Landeshauptausschusses;
 - c) auf Antrag der Landtagsfraktion;
 - d) auf Antrag von mindestens drei Bezirksverbänden nach Beschlußfassung der Bezirksvorstände;
 - e) nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung.

3. Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und Bekanntgabe in den Parteidienstlichen Mitteilungen.
4. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in den Fällen des Abs. 2 mit Zustimmung des Vorsitzenden des antragstellenden Organs bis auf eine Woche abgekürzt werden.
5. Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 22 a Digitale Post

(1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, sofern das Mitglied sich unter Angabe einer konkreten email Adresse hiermit einverstanden erklärt. Ladungsfristen verlängern sich für den Empfänger digitaler Post um einen Tag.

(2) Geht beim Absender eine Übermittlungsfehlermeldung ein, gilt die Einladung als nicht erfolgt.

§ 23 - aufgehoben -

§ 24 - aufgehoben -

§ 25 - aufgehoben -

§ 26 Landesvorstand - Aufgaben -

1. Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte ist Aufgabe des Präsidiums. Dieses ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen Monatsfrist nach Beratung im Präsidium beim Landesvorstand zu beantragen, daß über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Landesvorstand Beschluß gefaßt wird. Dieser trifft die endgültige Entscheidung.
3. Der Landesvorsitzende repräsentiert die Partei.
4. Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden mit seiner Vertretung; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen der Partei mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 27 Landesvorstand-Zusammensetzung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
1. den Mitgliedern des Präsidiums
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) den drei Stellvertretern
 - c) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird.
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) drei Beisitzern des Präsidiums
 2. den 13 Besitzern des Landesvorstandes
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand an:
1. die Bezirksvorsitzenden, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind
 2. der Vorsitzende der Fraktion im Bayerischen Landtag
 3. der Sprecher der FDP-Landesgruppe im Deutsche Bundestag
 4. die Mitglieder der bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind.
 5. der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen und der Landesvorsitzende der Liberalen Hochschulgruppe, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind.

§ 28 - Einberufung -

1. Die Einberufung des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll schriftlich erfolgen; eine Ladungsfrist von einer Woche soll nicht ohne zwingenden Grund unterschritten werden.
2. Der Landesvorstand muß durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens vier seiner Mitglieder oder von der Landtagsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beim Landesvorsitzenden beantragt wird.

§ 29 Gliederung der Landespartei

1. Der Landesverband gliedert sich in

- a) Bezirksverbände;
 - b) Stadtverbände in den Fällen des Abs. 3;
 - c) Kreisverbände;
 - d) Ortsverbände;
2. Der Bezirksverband ist die zuständige Gliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes.
 3. Ein Stadtverband kann in Großstädten, deren Stadtgebiet mit dem Gebiet von mindestens 2 Bundestagswahlkreisen deckungsgleich ist, gebildet werden.
 4. Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises ansässigen Parteimitglieder. Innerhalb eines Stadtverbandes bilden die in einem Bundestagswahlkreis oder einem Landtagswahlstimmkreis oder in mehreren Stadtbezirken wohnhaften Mitglieder einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluß des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluß sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören.
 5. Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden.

§ 30 Konstituierung

1. Die Konstituierung eines Orts- oder Kreisverbandes setzt die Mitgliedschaft von fünf Personen im Bereich des Orts- oder Kreisverbandes voraus.
2. Die Konstituierung neuer Orts-, Kreis- oder Stadtverbände erfolgt
 - a) durch Beschluß des Vorstandes der nächsthöheren zuständigen Parteigliederung;
 - b) auf Antrag der Mehrheit der im betreffenden Bereich wohnhaften Mitglieder bei dem nach 2 a zuständigen Vorstand. Durch den Beschluß erlangt die neue Parteigliederung das Recht, eigene Organe und Delegierte entsprechend der Satzung zu bestellen.
3. Verweigert der zuständige Vorstand seine Zustimmung zu einem Antrag nach 2 b, so haben die betreffenden Mitglieder das Recht, die Ablehnung beim Vorstand der nächsten übergeordneten Parteigliederung anzufechten.
4. Ein Orts- bzw. Kreisverband verliert seine Rechte als Gliederung der Partei, wenn die Zahl seiner Mitglieder für die Zeit von mehr als einem Jahr unter fünf Personen sinkt.
5. Besteht im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden kein selbständiger Ortsverband, so kann der Kreisvorstand für diesen Bereich einen oder mehrere Organisationsbeauftragte bestellen. Die gleiche Regelung kann der Bezirks- oder Landesvorstand für einen Stadt- oder Landkreis treffen, in dem kein selbständiger Kreisverband besteht. Die Rechte und Pflichten eines Organisationsbeauftragten werden im Bestellungsbeschluß festgelegt.

§ 31 Bezirksverband - Aufgaben -

Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

§ 32 - Organe -

Organe des Bezirksverbandes sind dem Range nach

- a) der Bezirksparteitag;
- b) der Bezirkshauptausschuß;
- c) der Bezirksvorstand.

Durch Beschluß des Bezirksparteitages kann auf die Bestellung eines Bezirkshauptausschusses verzichtet werden. In diesem Falle übernimmt der Bezirksparteitag die Rechte und Aufgaben des Bezirkshauptausschusses.

§ 33 Bezirksparteitag - Aufgaben -

Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der grundsätzlichen politischen und organisatorischen Richtlinien und Beschlüsse der Landesorgane insbesondere

1. die Wahl des Bezirksvorstandes;
2. die Wahl des Schlichtungsobmannes, seines 1. und seines 2. Stellvertreters;
3. die Wahl der Delegierten zum Landeshauptausschuß und ihrer Ersatzleute;
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes;
6. die Wahl von 2 Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
7. die Aufstellung der Wahlkreisliste für die Landtagswahlen und des Wahlvorschlags für die Bezirkstagswahlen.
8. dem Landesparteitag zu unterbreitende Vorschläge für die Delegiertenwahlen zum Bundesparteitag; Bundeshauptausschuß und der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten für europäische Gremien.

§ 34 - Zusammensetzung -

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages sind
 - a) die Delegierten der Kreisverbände;
 - b) die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.

2. Mit beratender Stimme gehören ihm an
 - a) die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes;
 - b) der Obmann der FDP-Gruppe im Bezirkstag oder sein Stellvertreter;
 - c) die im Bezirksområde wohnhaften FDP -Parlamentarier und Mitglieder des FDP-Landes- und Bundesvorstandes;
 - d) die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - e) die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse;
 - f) der Bezirksgeschäftsführer.

§ 35 - Einberufung -

1. Der Bezirksparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er ist ferner einzuberufen
 - a) auf Beschluß des Bezirksvorstandes;
 - b) wenn es ein Drittel der Kreisverbände (Kreisvorstandsbeschluss) schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt;
 - c) auf Beschluß des Landesvorstandes.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Bezirksvorsitzenden mit Rundschreiben an die Stadt- und Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Der Bezirksvorsitzende eröffnet den Bezirksparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 36 Bezirkshauptausschuß - Aufgaben -

Dem Bezirkshauptausschuß obliegt die Beschlußfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen und organisatorischen Fragen; die vom Bezirksparteitag nicht entschieden werden.

§ 37 - Zusammensetzung -

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind
 1. die gewählten Delegierten der Kreisverbände;
 2. der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter.
2. Mit beratender Stimme gehören ihm die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes an.
3. Die Zusammensetzung erfolgt unter Beachtung der Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 38 - Einberufung -

1. Der Bezirkshauptausschuß ist einzuberufen, wenn es der Bezirksvorsitzende für geboten hält, oder der Bezirksvorstand es beschließt, oder wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes oder 5 Vorsitzende von Kreisverbänden es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Bezirksvorsitzenden beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 1 Woche durch den Bezirksvorsitzenden. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 39 Bezirksvorstand - Aufgaben -

Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes im Rahmen der Richtlinien des Bezirksparteitages, des Bezirkshauptausschusses und der Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane.

§ 40 - Zusammensetzung -

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden;
 - b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) mindestens drei Beisitzern; die Zahl der zu wählenden Beisitzer wird vor Eintritt in die Wahlen jeweils durch den Bezirksparteitag bestimmt.
2. Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Bezirksvorstand sind berechtigt
 - a) die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder der FDP im Landtag, Bundestag oder Europaparlament;
 - b) die Stadtvorsitzenden;
 - c) der Bezirksvorsitzende der Juli oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - d) der Obmann der FDP-Gruppe im Bezirkstag;
 - e) der Bezirksgeschäftsführer.
3. Die in Abs. 1 a) - d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

§ 41 - Einberufung -

Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen; wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bezirksvorsitzenden beantragt, wenn es der Landesvorstand beschließt, oder wenn es die Bezirkstagsfraktion beantragt.

§ 42 Stadtverband - Aufgaben -

1. Aufgabe der Stadtverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten, für eine in Übereinstimmung stehende Darstellung der Partei in der Stadt zu sorgen, die Vorschläge für Wahlen der höheren Parteiebene zu koordinieren sowie in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane zu vollziehen.
2. Den Stadtverbänden steht es frei, ihre Hauptversammlungen zu Versammlungen aller im Stadtgebiet wohnenden Mitglieder (Stadtversammlung) oder zu Delegierten-Versammlungen (Stadtparteitag) zu machen.

§ 43 - Organe -

1. Organe des Stadtverbandes sind
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Stadthauptausschuß;
 - c) der Stadtvorstand.
2. Durch Beschluß der Hauptversammlung kann auf die Bestellung eines Stadthauptausschusses verzichtet werden. In diesem Falle übernimmt die Hauptversammlung die Rechte und Aufgaben des Stadthauptausschusses.

§ 44 Hauptversammlung - Aufgaben -

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegt insbesondere

1. die Wahl des Stadtvorstandes;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Stadtvorstandes, die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Vertreter;
5. die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Stadtverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirks- und Landesorgane;
6. die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften der Stadt.

§ 45 - Zusammensetzung -

1. Die Hauptversammlung besteht aus allen im Stadtgebiet wohnenden Mitgliedern (Stadtversammlung) oder aus
 - a) den Delegierten der Kreisverbände;
 - b) den gewählten Mitgliedern des Stadtvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer (Stadtparteitag).
2. Die Errechnung der Zahl der Delegierten nach Abs. 1 a und ihre Wahl erfolgt nach § 4 b der Wahlordnung.

§ 46 - Einberufung -

1. Die Hauptversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen
 - a) auf Beschluß des Stadtvorstandes oder des Stadthauptausschusses;
 - b) auf Beschluß des Bezirks- oder Landesvorstandes;
 - c) wenn es ein Drittel der Kreisverbände des Stadtverbandes nach Beschlußfassung durch die Kreishauptversammlungen oder ein Viertel der Stadtverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche durch den Stadtvorsitzenden mit Rundschreiben an die Mitglieder, die Kreisverbände und an die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Der Stadtvorsitzende eröffnet die Hauptversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Personen. Im obliegt die Leitung der Hauptversammlung.

§ 47 Stadthauptausschuß - Aufgaben -

1. Dem Stadthauptausschuß obliegt die Beschlußfassung über alle im Laufe eines Geschäftsjahres auftretenden grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen, die der Hauptversammlung nicht vorgelegen haben.
2. Er entscheidet weiter in den Fragen, die ihm von der Hauptversammlung zur Beschlußfassung überwiesen sind.

§ 48 - Zusammensetzung -

1. Dem Stadthauptausschuß gehören an
 - a) der Stadtvorstand;
 - b) die von den Hauptversammlungen der Kreisverbände zusätzlich gewählten Vertreter, deren Gesamtzahl die Hauptversammlung bestimmt.
2. Mit beratender Stimme zur Teilnahme sind berechtigt

- a) der Obmann oder sein Stellvertreter der FDP- Fraktion im Stadtrat;
 - b) die dem Stadtverband angehörenden Mitglieder des Bezirks- und Landesvorstandes der FDP;
 - c) die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages und die Bezirksräte, die dem Stadtverband angehören;
 - d) der Vorsitzende des entsprecheden Juli-Verbandes oder sein Stellvertreter, soweit sie Mitglieder der Landespartei sind;
 - e) der Stadtgeschäftsführer.
3. Die Zusammensetzung erfolgt unter Beachtung der Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 49 - Einberufung -

1. Der Stadthauptausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von einer Woche durch den Stadtvorsitzenden. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Der Stadthauptausschuß muß unverzüglich einberufen werden, wenn es der Stadtvorstand oder der Bezirks- oder Landesvorstand beschließt oder wenn es ein Drittel der Kreisvorsitzenden oder der gewählten Mitglieder des Stadthauptausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 50 - Stadtvorstand - Aufgaben -

Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes im Rahmen der Richtlinien der Stadthauptversammlung, des Stadthauptausschusses und der Beschlüsse der höheren Parteigliederungen.

§ 51 - Zusammensetzung -

1. Der Stadtvorstand besteht aus
 - a) dem Stadtvorsitzenden;
 - b) mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern; die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird vor Eintritt in die Wahlen jeweils durch die Hauptversammlung bestimmt.
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) den Beisitzern; die Zahl der zu wählenden Beisitzer wird vor Eintritt in die Wahlen jeweils durch die Hauptversammlung bestimmt.
2. Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Stadtvorstand sind berechtigt
 - a) die Kreisvorsitzenden, soweit sie dem Stadtvorstand nicht schon als gewählte Mitglieder angehören;
 - b) der Obmann oder sein Stellvertreter der FDP-Fraktion im Stadtrat;
 - c) die dem Stadtverband angehörenden Mitglieder der FDP im Land- oder Bundestag; sowie im Europäischen Parlament;
 - d) der Vorsitzende der Juli oder dessen Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der FDP sind.
3. Die in Abs. 1 a) bis d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Stadtvorstand. Ihm obliegt die Vorbereitung der Entscheidungen des Stadtvorstandes.

§ 52 - Einberufung -

1. Der Stadtvorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von der Stadtratsfraktion schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird, oder wenn es der Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Stadtvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen soll gewahrt werden.

§ 53 - Kreisverband - Aufgaben -

1. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der FDP zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen.
2. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.
3. Ist das Gebiet eines Kreisverbandes vollständig in Ortsverbände gegliedert, so steht es den Kreisverbänden frei, ihre Kreishauptversammlungen zu Versammlungen aller im Kreisgebiet wohnenden Mitglieder oder zu Delegiertenversammlungen zu machen.

§ 54 - Organe -

1. Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Kreishauptversammlung;
 - b) der Kreishauptausschuß;
 - c) der Kreisvorstand.
2. Durch Beschluß der Kreishauptversammlung kann auf die Bestellung eines Kreishauptausschusses verzichtet werden. In diesem Falle übernimmt die Kreisversammlung die Rechte und Aufgaben des Kreishauptausschusses.

§ 55 Kreishauptversammlung - Aufgaben -

Der Kreishauptversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Kreishauptausschusses;
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, soweit dies nicht durch die Hauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihre Vertreter;
5. die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landes-, Bezirks- und Stadtorgane;
6. die Wahl von Kandidaten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften des Kreises, soweit dies nicht durch die Hauptversammlung des Stadtverbandes erfolgt;
7. Mitwirkung bei der Wahl von Direktkandidaten zu Bundestag, Landtag und Bezirkstag;
8. die Wahl der Delegierten zu den übergeordneten Organisationsstufen der Partei und deren Vertreter, in Stadtverbänden auch die Wahl der Vertreter zum Stadthauptausschuß;
9. die Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Vertreterversammlung eines über den örtlichen Bereich des Kreisverbandes hinausgehenden Wahlkreises. Nähere Bestimmungen trifft die Wahlordnung.

§ 56 - Zusammensetzung -

1. Die Kreishauptversammlung besteht aus allen im Kreisgebiet wohnenden Mitgliedern oder aus
 - a) den Delegierten der Ortsverbände;
 - b) den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
2. Nähere Bestimmungen über die Zahl der Delegierten nach Abs. 1 a) und ihre Wahl trifft die Wahlordnung.

§ 57 - Einberufung -

1. Die Kreishauptversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, sonst nach Bedarf zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen, die in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden kann.
2. Die Kreishauptversammlung ist unverzüglich unter Beachtung der Form des Abs. 1 vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies der Kreishauptausschuß oder der Kreisvorstand oder der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt, oder wenn es von einem Viertel der Kreisverbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 58 Kreishauptausschuß - Aufgaben -

1. Dem Kreishauptausschuß obliegt die Beschlußfassung über alle im Laufe eines Geschäftsjahres auftretenden grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen, die der Kreishauptversammlung nicht vorgelegen haben.
2. Er entscheidet weiter in den Fragen, die ihm von der Kreishauptversammlung zur Beschlußfassung überwiesen sind.

§ 59 - Zusammensetzung -

1. Dem Kreishauptausschuß gehören an
 - a) der Kreisvorstand;
 - b) die von der Kreishauptversammlung zusätzlich gewählten Vertreter, deren Zahl die Kreishauptversammlung bestimmt.
2. Die Zusammensetzung erfolgt unter Beachtung der Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 60 - Einberufung -

Der Kreishauptausschuß muß unverzüglich einberufen werden, wenn es der Vorstand des Kreisverbandes, des Stadt-, Bezirks- oder des Landesverbandes beschließt, oder wenn es ein Drittel der gewählten Mitglieder des Kreishauptausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen durch den Kreisvorsitzenden.

§ 61 Kreisvorstand - Aufgaben -

Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung, des Kreishauptausschusses und der Beschlüßorgane der höheren Parteigliederungen.

§ 62 - Zusammensetzung -

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.
2. Die Kreishauptversammlung bestimmt von Wahl zu Wahl die Zusammensetzung des Vorstandes und die Anzahl der zu wählenden Beisitzer.
3. Mit beratender Stimme zur Teilnahme am Kreisvorstand ist der Kreisvorsitzende der Juli oder sein Stellvertreter berechtigt, wenn sie Mitglieder der Landespartei sind.

§ 63 - Einberufung -

1. Der Kreisvorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird, oder wenn es der Stadt-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen soll gewahrt werden.

§ 64 Ortsverbände

1. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.
2. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Ortsvorstandes;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl von Beauftragten für örtliche Einrichtungen (z.B. Bürgerinitiativen) und Belange;
 - e) Wahl der Kandidaten für Gemeinderäte und Ausrichtung der Wahlversammlungen für Bezirksausschußmitglieder.Die Ortsversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen durch den Ortsvorsitzenden.
3. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Ortsverbandes und der höheren Parteigliederungen. Er ist zur Zusammenarbeit mit den kommunalen Mandatsträgern verpflichtet.

§ 65 Wahl- und Stimmkreiskommissionen

1. Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Bezirksvorstand von Fall zu Fall die Bildung eines besonderen Beschlußgremiums der Partei (Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskommission) für den Bereich eines Wahl- oder Stimmkreises an ordnen, wenn dieser den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände, in Stadtkreisen mehrerer Ortsverbände umfaßt.
2. Die Aufgaben und die Befugnisse der Kommission werden durch den Beschluß des Bezirksvorstandes festgelegt. Bis zum Abschluß der öffentlichen Wahl ruhen dann die entsprechenden Rechte der beteiligten Kreisvorstände und ihrer Organe.
3. Über die Zusammensetzung der Kommissionen haben sich die beteiligten Kreisvorstände binnen einer vom Bezirksvorstand zu setzenden Frist zu einigen.
Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft der Bezirksvorstand die Mitglieder der Kommissionen.
4. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen werden durch den Bezirksvorstand gewählt.
5. Im Bereich von Stadtverbänden tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Stadtvorstand.

§ 66 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise

1. Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteiaufgaben können beim Landesverband, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlußorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 des Parteiengesetzes.
2. Die Fachausschüsse werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Fachausschüsse die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden.
Die Reihenfolge der Behandlung legt der Fachausschuß selbst fest.
3. Landesfachausschüsse:
 - a) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und Auflösung der Landesfachausschüsse.
 - b) Der Landesvorstand bestellt die Vorsitzenden der Fachausschüsse auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder der Landesfachausschüsse haben hierbei ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Der Landesvorstand hat das Recht, die Vorsitzenden jederzeit abzurufen. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Fachausschüssen sind für die ordnungsgemäße Arbeit der Fachausschüsse dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich.
 - d) Die Vorstände der Fachausschüsse erstatten den Landesparteitag schriftlichen Bericht über ihre Arbeit.
 - e) Den Landesfachausschüssen gehören an:
 - die vom Landesverband bestellten Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden;

- die von den Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten benannten Vertreter;
 - je Bezirk drei von den Bezirksvorständen bestellte Mitglieder. Soweit vorhanden, ist eines dieser Mitglieder der Sprecher der entsprechenden Bezirksfachausschüsse.
 - die Mitglieder der Landespartei in den Bundesfachausschüssen, sofern sie nicht dem Landesfachausschuss bereits stimmberechtigt angehören;
 - ein Vertreter des Landesverbandes der Jungen Liberalen, soweit er der Landespartei angehört;
 - ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen, soweit er der Landespartei angehört.
- f) Der Landesvorstand und der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses können zusätzlich zu den Vorschlägen der Bezirksverbände in begründeten Ausnahmefällen je bis zu 3 sachverständige Mitglieder mit Stimmrecht in die Landesfachausschüsse berufen. Nichtmitglieder können in Einzelfällen als Sachverständige ohne Stimmrecht benannt werden.“
4. Arbeitsgruppen
- a) Der Landesvorstand kann zur Erarbeitung von Vorschlägen über aktuelle politische Fragen Arbeitsgruppen bilden, die termingebunden bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen.
 - b) Über die Modalitäten entscheidet der Landesvorstand von Fall zu Fall.
5. Arbeitskreise (Unterausschüsse):
Die Arbeitskreise werden von den jeweiligen Landesfachausschüssen beschlossen. Die Landesfachausschüsse delegieren aus ihrer Mitte Mitglieder in die Arbeitskreise und bestimmen ihren Obmann.
6. Bezirks-, Stadt- und Kreisfachausschüsse:
Für die Bezirks-, Stadt- und Kreisfachausschüsse gelten die Bestimmungen über die Landesfachausschüsse entsprechend. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksfachausschüsse wird durch den Bezirksvorstand bestimmt. Auf Stadt- und Kreisebene gilt entsprechendes.
7. Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise werden nach Bedarf, bzw. auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder binnen einer Frist von 4 Wochen von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzenden des bestellenden Organs sind zur Einberufung berechtigt.
8. Die Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise und ihre Mitglieder sind ohne vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der bestellenden Organe nicht berechtigt, über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer Beratungen selbständig öffentlich zu berichten.
9. Resolutionen, Empfehlungen, Anträge oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen dem bestellenden Organ vorzulegen.
10. Die Geschäftsführung für alle Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise liegt beim Landesverband bei der Hauptgeschäftsführung, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden bei deren Geschäftsstellen. Die Protokollführung obliegt den Fachausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen in eigener Zuständigkeit.

§ 67 Landessatzungsausschuß

1. Der Landessatzungsausschuß setzt sich aus zwei Vertretern jedes Bezirksverbandes zusammen. Der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Bezirksverbände durch den Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Zur Entscheidung über Gutachten ist nur berechtigt, wer an der ganzen Beratung teilgenommen hat.
2. Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, der Vorstand eines Bezirksverbandes oder ein Schlichtungsobmann können vom Satzungsausschuß ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung der Landessatzung und zur Ausführung der Satzung erlassenen Ordnungen auszulegen ist, anfordern.

§ 68 Sachverständige

Alle Organe, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen der Partei haben das Recht, Sachverständige zu bestimmten Sachfragen zu hören. Über ihre Zuziehung entscheidet der Vorsitzende des anhörenden Organs.

§ 69 Junge Liberale und Liberale Hochschulgruppen

Die Wahrnehmung der den Jungen Liberalen und den Liberalen Hochschulgruppen in dieser Satzung eingeräumten Rechte ist jeweils davon abhängig, daß der Landesvorstand der FDP gegen deren Landessatzungen samt etwaigen Änderungen keine Bedenken erhoben hat.

§ 70 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

1. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle (Hauptgeschäftsführung).
2. Für den Bereich eines Bezirksverbandes, eines Stadtverbandes und eines oder mehrerer Kreis- bzw. Ortsverbände können Geschäftsstellen als ständige oder zeitweise Einrichtungen errichtet werden.
3. Die Errichtung der Geschäftsstellen erfolgt durch die zuständigen Vorstände mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des Bezirksvorstandes.
4. Die Errichtung einer Geschäftsstelle für mehrere Kreisverbände durch diese setzt den Abschluß und die Vorlage eines Verwaltungsabkommens voraus, das die finanzielle Beteiligung und das Weisungsrecht der einzelnen Kreisverbände und ihrer Organe umfassend regelt.
5. Die Geschäftsstellen haben ausschließlich verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben wahrzunehmen.

6. Die Leiter der Geschäftsstellen (Geschäftsführer) werden durch den Geschäftsführenden Landesvorstand mit Zustimmung der Vorsitzenden der Organe bestellt, für die die Geschäftsstelle errichtet ist, und werden vom Landesvorstand im Benehmen mit den zuständigen Vorsitzenden abberufen.
7. Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Partei ist. Unbeschadet evtl. arbeitsrechtlicher Ansprüche kann ein Geschäftsführer durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.
8. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Partei sind Geschäftsführer nur nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages oder aufgrund ausdrücklicher rechtsgeschäftlicher Vollmacht des Landesvorsitzenden berechtigt.
9. Das Personal der Geschäftsstelle handelt weisungsgebunden. Die Geschäftsführer unterstehen, unbeschadet der Rechte des Landesvorstandes, der Weisung der Vorsitzenden der Organe, denen sie zugeordnet sind.
10. Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane der eigenen oder nachgeordneten Organisationsstufen beratend teilzunehmen. Die Mitglieder der Sitzung oder Versammlung können durch Beschluß dieses Recht für einen Teil oder ausnahmsweise für die gesamte Verhandlung aufheben.
11. Geschäftsführer und sonstige Angestellte einer Geschäftsstelle der Partei können nicht Mitglieder des Vorstandes oder Hauptausschusses der Organisationsstufe oder einer höheren sein, für die sie hauptamtlich tätig sind.
12. Mit der zeitweiligen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Geschäftsführers kann ein Vorstandsmitglied nur mit Zustimmung des Landesvorstandes bestellt werden.

§ 71 Weisungs- und Teilnahmerecht

1. Die Beschlüsse der Landes-, Bezirks- und Stadtorgane binden im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit die nachgeordneten Gliederungen der Partei und ihre Organe.
2. Kommt der Vorsitzende oder Vorstand einer Gliederung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Einberufung eines Parteiorgans nicht nach, so kann der Landesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Vornahme der gebotenen Handlung, insbesondere mit der Einberufung und Leitung der Sitzung eines Parteiorganes betrauen (Ersatzvornahme).
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Parteigliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Mitgliedern eines Bezirks-, Stadt- bzw. Kreisvorstandes steht dieses Recht für die Organe ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zu.
4. Mitglieder des Europa-Parlaments, des Bundestages, des Landtages und der Bezirkstage haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe ihres Bezirks-, Stadt- und Kreisverbandes, sowie ihres Ortsverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Anzahl der nach Abs. 3 und 4 mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Mitglieder muß unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen. Erforderlichenfalls entscheidet das Los.

§ 72 Schiedsgerichtsbarkeit

Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Es gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.

§ 73 Wahlen, Abstimmungen, Anträge, Niederschriften

1. Die Wahlen für Parteiämter, Rechnungsprüfer und von Delegierten erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Ein Amt gemäß Abs. 1 und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erlöschen erst mit der Neuwahl des Nachfolgers im Amt, nach Verlust der Mitgliedschaft oder nach rechtskräftiger Aberkennung des Amtes. Abweichend davon endet das Amt der Delegierten zwingend spätestens zwei Jahre nach der Wahl.
3. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen für die Einbringung und Behandlung von Anfragen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften etc. wird in der Wahl- und Antragsordnung geregelt.

§ 74 Beschlußunfähigkeit

1. Die Organe auf Landes-, Bezirks- und Stadtebene mit Ausnahme der Stadtversammlung sind beschlußfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind (§ 4 Abs. 5, 6 und § 4a der Wahl- und Antragsordnung).
2. Die Beschlußunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden der Versammlung. Sie folgt auf Rüge von von mindestens 10% der zu dem Gremium möglichen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Rüge muß bis zur Beschlußfassung über den jeweiligen Behandlungsgegenstand erhoben werden; der Vorsitzende kann die Beschlußfassung für kurze Zeit aussetzen.
3. Alle Organe auf Kreisebene (Kreis- und Ortsverbände) sind nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig, soweit nicht Gesetze oder die Satzung anderes vorschreiben.
4. Ist die Beschlußunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 75 Wirtschaftliche Betätigung

Gliederungen des Landesverbandes dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen eingehen. Ausnahmen kann der Landesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 76 Finanzen - Buchführung - Kassenprüfung

1. Die Aufbringung und Verwaltung der zur Durchführung der Aufgaben der Landespartei und ihrer Gliederungen erforderlichen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis der Schatzmeister, die Kassen- und Buchführung sowie die Kassenprüfung.

§ 77 Auflösung und Verschmelzung

1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Landespartei mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag entschieden werden, der unter Mitteilung des Antrages mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsmäßigen, zum Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages, der Zustimmung des Bundesparteitages und der Bestätigung einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes. Das Verfahren der Urabstimmung regelt die Wahlordnung.
2. Im Falle der Auflösung nach Abs. 1 oder nach § 35 Abs.2 der Bundessatzung gelten der Landesvor- sitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister als gleichberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwertung des Vermögens des Landesverbandes ist anlässlich des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Bezirksverbände, Stadtverbände, Kreisverbände und Ortsverbände können ihre Auflösung oder Verschmelzung nicht beschließen.

§ 78 Maßnahmen gegen Bezirksverbände und deren Organe

1. Verstoßen die satzungsmäßigen Organe, deren Vorsitzende oder eine Gruppe von Mitgliedern einer Untergliederung der Landespartei durch Beschlüsse oder ihr Verhalten schwerwiegend gegen wesentliche Grundsätze oder die allgemeine Ordnung der Landes- oder Bundespartei oder bindende Weisungen der Landesorgane, so können gegen die Untergliederungen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Der Entzug der nach dieser Satzung, der Finanzordnung oder durch rechtsgeschäftliche Erklärung eingeräumten Vollmacht, den Landesverband rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder sonst zu vertreten.
 - b) Die Auflösung aller oder einzelner Organe einer Untergliederung mit der Maßgabe, daß die zur Neubestellung der Organe berufene Mitglieder(Delegierten-)versammlung die Neuwahl der Organe binnen einer im Auflösungsbeschuß zu bestimmenden Frist vorzunehmen hat. Der Auflösung von Organen ist der Entzug des Rechts zur Entsendung von Delegierten gleichzusetzen.
2. Maßnahmen im Sinne des Abs.1 Ziff. 1 werden durch den Landesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen; Maßnahmen im Sinne des Abs.1 Ziff. 2 werden durch das Landesschiedsgericht nach Anhören der betroffenen Organe oder Personen verhängt.
3. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht gegeben.

§ 79 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvor- stand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet mindestens 3 Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden mitzuteilen.
2. Die zur Ausführung der Satzung erlassenen Ordnungen können mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden, soweit nicht Einzelbestimmungen dieser Satzung eine Zweidrittel-Mehrheit verlangen.
3. Änderungen der Satzung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Ordnungen treten mit ihrer Annahme in Kraft.

§ 80 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung nebst Wahl- und Antragsordnung, Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung tritt am Tage ihrer ordnungsmäßigen Annahme in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Landesverbandes in der Fassung des 19. Ordentlichen Landesparteitages am 9./10.November 1968 außer Kraft.
2. § 2 der Wahl- und Antragsordnung tritt am 26.April 1980 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 2 der WAO in der Fassung vom 9./10.November 1968 gültig.

II. Wahl und Antragsordnung

Übersicht

Anwendungsbereich	§	1
Allgemeine Bestimmungen	§	2
Besondere Bestimmungen	§	3
Stimmberechtigung	§	4
Stimmrechte im Stadtparteitag und Stadthauptausschuß	§	4a
Stimmrechte in der Kreisdelegiertenversammlung	§	4b
Dauer der Stimmberechtigung	§	4c
Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	§	5
Nachwahlen	§	6
Andere Wahlen	§	7
Offene Abstimmung	§	8
Wahlprüfungskommission und Wahlausschuß	§	9
Behandlung von Anträgen	§	10
Anträge zur Geschäftsordnung	§	11
Beschlüsse und Abstimmungen	§	12
Urabstimmung	§	13
Protokolle	§	14
Fristenberechnung	§	15
Änderungen	§	16

§ 1 Anwendungsbereich

Soweit nicht im Einzelfall Gesetz oder Verordnung, Bundes- oder Landessatzung entgegensteht, sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung verbindlich sowohl für innerparteiliche Wahlen als auch für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit § 7 dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, wobei die einfache (absolute) Mehrheit erforderlich ist; d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ungültig sind Stimmzettel
 - a) die nicht ordnungsgemäß sind;
 - b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind;
 - c) aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
 - d) die nicht auf einen vorgeschlagenen Bewerber lauten, es sei denn, daß nur ein Bewerber zur Wahl steht;
 - e) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten.
 - f) die nach § 3 Abs.3 dieser Ordnung zu viele Namen enthalten .
 Stimmenthaltungen (ungekennzeichnet oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
3. Die Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Auf Beschluß des Wahlgremiums kann sich ein Kandidat vorstellen und von den Mitgliedern des Gremiums zu seiner Person und zu seinen politischen Vorstellungen befragt werden.
4. Die Wahlen für Parteiämter gelten für zwei Jahre, die Wahlen für öffentliche Ämter für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum.
5. Bei Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
6. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültig Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
7. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen,

bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

8. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
9. Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuss sowie bei den Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress der ELDR (§ 16 Bundessatzung) und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
10. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; er hat sich unverzüglich zu erklären, oder die Erklärung durch einen Beauftragten abgeben zu lassen.

§ 3 Besondere Bestimmungen

1. a) Der Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer sowie gegebenenfalls der Generalsekretär der Parteigliederungen werden in Einzelwahlgängen gewählt, mehrere stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Vorstände und Delegierte können in jeweils einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
b) Die 13 Beisitzer des Landesvorstandes werden in zwei Abteilungen zu sieben und sechs Beisitzern gewählt. Für die Wahl der ersten sieben Beisitzer fordert der Parteitagsvorsitzende die Bezirksverbände vorab auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.
c) Bei der Wahl der Beisitzer eines Stadtvorstandes fordert der Präsident zunächst die Kreisverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.
2. In einem einheitlichen Wahlgang sollen gewählt werden
 - a) die Mitglieder des Kreishauptausschusses durch die Kreishauptversammlung;
 - b) die Delegierten zum Stadthauptauschuß und Stadtparteitag, zum Bezirksparteitag und zum Landesparteitag durch die Kreishauptversammlung;
 - c) die Mitglieder des Landeshauptausschusses durch den Bezirksparteitag;
 - d) die Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptauschuß durch den Landesparteitag und zwar in getrennten Wahlgängen für Delegierte und Ersatzdelegierte.
3. Werden mehrere Bewerber in einem einheitlichen Wahlgang gewählt, so darf je der Stimmzettel höchstens so viele Namen enthalten, wie Ämter zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
4. Im Landesparteitag sind bei den Delegiertenwahlen zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptauschuß die Bezirksparteitage in dem Verhältnis vorschlagsberechtigt, in dem Delegierte aus ihrem Bereich, beim Landesparteitag stimmberechtigt sind. Weitere Vorschläge können aus der Mitte des Landesparteitags kommen.
5. a) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl ist die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Bei der Aufstellung der Wahlkreislisten für die Landtagswahl und die Bezirkstagswahl ist ebenfalls die Listenspitze in Einzelwahlgängen zu wählen. Für die Festlegung der Listenspitze gilt § 8.
b) Für den Rest der Bewerber kann in einheitlichen Wahlgängen nach Höchststimmzahl oder nach alphabetischer Reihenfolge gewählt werden, wobei einfache Mehrheit entscheidet.

§ 4 Stimmberechtigung

1. Die Delegierten im Landesparteitag nach § 21 Abs. 1a der Satzung bestehen aus Mitglieder- und Wählerstimmendelegierten, ihre Höchstzahl beträgt 420, es sei denn, es entstehen bei der Errechnung der Delegiertenzahlen für 1b und 1c Überhangmandate.
Sie werden in nachfolgender Weise auf die Kreisverbände verteilt:
 - a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat;
 - b) 50 v. H. der danach zu vergebenden Mandate werden nach Hare-Niemeyer nach der Zahl der Mitglieder auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt;
 - c) die restlichen 50 v.H. werden nach Hare-Niemeyer nach den bei der Landtagswahl in den Gebieten der bestehenden Kreisverbände für die FDP erzielten Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) auf die bestehenden Kreisverbände verteilt.Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für b) und c) eine Bruchzahl, wird auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Entstehen bei der Verteilung der Delegiertenmandate nach Hare-Niemeyer in den Gruppen b) und c) bei dem letzten zu vergebenden Mandat ein Anspruch bei mehr als einem Kreisverband, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.
2. Die Gesamtzahl der Delegierten im Bezirksparteitag nach § 34 Abs.1a der Satzung ist grundsätzlich identisch mit der Gesamtzahl der Delegierten der Kreisverbände eines Bezirksverbandes im Landesparteitag. Der Bezirksparteitag kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, daß die nach Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert, höchstens jedoch verdoppelt wird. Die nach Satz 1 und 2 festgestellten Delegiertenrechte werden auf die Kreisverbände in folgender Weise verteilt:
 - a) Die bestehenden Kreisverbände erhalten vorab je ein Mitgliedergrundmandat;
 - b) 50 v.H. der danach zu vergebenden Mandate werden nach Hare-Niemeyer nach der Zahl der Mitglieder auf die Kreisverbände verteilt. Die Verteilung wird nach dem Stand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt;
 - c) die restlichen 50 v.H. werden nach Hare-Niemeyer nach den bei der Landtagswahl in den Gebieten der bestehenden Kreisverbände für die FDP erzielten Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) auf

die bestehenden Kreisverbände verteilt. Ergibt sich bei der Teilung der Delegiertenzahlen für b) und c) eine Bruchzahl, wird auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

Entstehen bei der Verteilung der Delegiertenmandate nach Hare-Niemeyer in den Gruppen b) und c) bei dem letzten zu vergebenden Mandat ein Anspruch bei mehr als einem Kreisverband, werden so viele Überhangmandate vergeben, bis alle gleichrangigen Ansprüche erfüllt sind.

3. Die 80 Delegierten der Bezirksverbände im Landeshauptausschuß (§ 24 Abs. 1a LS) werden nach Hare-Niemeyer entsprechend dem Stand der Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres auf die Bezirksverbände verteilt.
4. Die Delegierten der Kreisverbände zum Bezirkshauptausschuß werden von den Hauptversammlungen der Kreisverbände gewählt. Jeder Kreisverband erhält für angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierten.
5. Verändert sich während der Amtsperiode der gewählten Delegierten eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes in den Parteitag bzw. Hauptausschüssen der höheren Parteiebene die dem jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverband insgesamt zu stehende Mandatszahl, so rücken bei einer Erhöhung die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl als ordentliche Delegierte nach. Bei einer Verminderung der Mandatszahl verlieren die Delegierten mit den niedrigsten Stimmzahlen ihr Mandat und rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Spitze der Liste der Ersatzdelegierten.
6. Kann ein Delegierter für die Kreishauptversammlung oder den Stadt-, Bezirks- oder Landesparteitag sein Stimmrecht bei einer solchen Versammlung nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Diese Ermächtigung ist der Wahlprüfungskommission als Legitimation zu übergeben. Macht der Delegierte von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Kreisverbandes in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Der verhinderte Delegierte hat die Pflicht, seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu wessen Gunsten er von seinem Recht der Stimmübertragung Gebrauch machen wird. Ebenso wird verfahren bei Verhinderung eines Bezirks- oder Landeshauptausschußmitglieds bezüglich des von ihm bestimmten automatisch nachrückenden gewählten Ersatzmannes seines Kreis- bzw. Bezirksverbandes. Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Verband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.
7. a) Kein Delegierter oder Mitglied eines Hauptausschusses kann neben seinem eigenen Stimmrecht mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben;
b) kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
8. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände richtet sich nach der jeweiligen organisatorischen Ordnung und dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres. Bei Trennung oder Verschmelzung bisheriger Kreisverbände bleiben die bisherigen Delegierten bis zum 31.12. des laufenden Jahres im Amt.

§ 4a Stimmrechte im Stadtparteitag und Stadthauptausschuß

1. Sind die Hauptversammlungen in Stadtverbänden Stadtparteitage, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Stadtverband.
Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht der Stadtparteitag aus 30, für jede weiteren 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Stadtverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Stadtverband bestehenden Kreisverbände entsprechend dem Mitgliederstand am 31.12. für das kommende Jahr nach Hare-Niemeyer verteilt.
2. Die Hauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, daß die nach Abs.1 ermittelte Gesamtzahl der Delegierten mit einem Multiplikationsfaktor vergrößert wird, wobei die Zahl von 150 Delegierten nicht überschritten werden darf.
3. Die Gesamtzahl der Vertreter im Stadthauptausschuß nach § 48 Abs.1b) der Satzung wird auf die im Stadtverband bestehenden Kreisverbände entsprechend dem Mitgliederstand am 31.12. für das kommende Jahr nach Hare-Niemeyer verteilt.

§ 4b Stimmrechte in der Kreisdelegiertenversammlung

Sind die Kreishauptversammlungen Delegiertenversammlungen, so bestimmt sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der Mitglieder im Kreisgebiet. Bei einer Mitgliederzahl von bis zu 150 Mitgliedern besteht die Kreishauptversammlung aus 30, für jede weitere 100 Mitglieder erhöht sich diese Zahl um 5 Delegierte, wobei 51 als voll zählen. Die so für einen Kreisverband errechnete Delegiertenzahl wird auf die im Kreisverband bestehenden Ortsverbände entsprechend dem Mitgliederstand am 31.12. für das kommende Jahr nach Hare-Niemeyer verteilt.

§ 4c Dauer der Stimmberechtigung

Die gemäß §§ 4 - 4b nach der Mitgliederzahl (Stichtag 31.12. des Vorjahres) ermittelten Delegiertenzahlen gelten jeweils bis zum 31.3. des der Berechnung folgenden Jahres weiter.

§ 5 Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

1. Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen (Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahl, Oberbürgermeister-, Landrats- und Bürgermeisterwahl, Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatswahl) gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

2. An der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen dürfen nur die nach dem jeweiligen Wahlgesetz im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 2a: Soweit an der Aufstellung neben FDP-Mitgliedern auch Anhänger der Partei nach dem Gesetz mitwirken können, bedarf es für die Mitwirkung derjenigen Bewerber, die nicht Mitglieder der FDP sind, der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten FDP-Mitglieder.
3. Die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgt grundsätzlich in Versammlungen aller im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder (Urwahl).
Umfaßt der betreffende Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so kann die Wahl auch in Delegiertenversammlungen erfolgen (indirekte Wahl). Die Delegiertenrechte der beteiligten Orts- bzw. Kreisverbände werden dabei je zur Hälfte im Verhältnis der im betreffenden Wahl- bzw. Stimmkreis wohnhaften Mitglieder und der im betreffenden Gebiet errungenen Wählerstimmen errechnet. Über die Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate entscheiden die in Absatz 5 genannten Organe. Die Verteilung wird auf Antrag einer der beteiligten Parteigliederungen oder der im Absatz 5 genannten Organe durch den Landesvorstand überprüft.
4. Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreis- oder Ortsverbandes, so sind für die Einberufung der Wahlversammlungen und die ordnungsgemäße Durchführung der gebotenen Wahlhandlungen die jeweils zuständigen Vorstände verantwortlich, bei Wahlen in Ortsverbänden neben dem Ortsvorstand auch der zuständige Kreisvorstand. Bei einer Bundestagswahl kann in Großstädten außerdem nach § 22 Abs.2 des Bundeswahlgesetzes verfahren werden.
5. Umfaßt ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreis- oder Ortsverbände, so trifft die näheren Entscheidungen
 - a) über Ort und Zeit der erforderlichen Wahlhandlungen;
 - b) über die Frage, ob sie in Urwahl oder in indirekter Wahl durchgeführt werden;
 - c) über sonstige organisatorische Probleme in Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung;die Wahl- bzw. Stimmkreiskommission (§ 65 LS). Falls eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle der Bezirksvorstand, in Stadtverbänden der Stadtvorstand, der die beteiligten Kreisvorstände zu allen Fragen zu hören hat.
6. Die zur Wahl der Wahlkreis- bzw. Stimmkreiskandidaten bei der Bundestags- bzw. der Landtags- und Bezirkstagswahl berufenen Versammlungen wählen außerdem die Delegierten für die Landes- bzw. die Wahlkreis-(Bezirks-)versammlungen zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl bzw. der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkstagswahl. Für die Berechnung der Delegiertenrechte gilt der in § 4 Abs.1 WAO genannte Schlüssel entsprechend.
Deckt sich der jeweilige Wahl- bzw. Stimmkreis mit dem Zuständigkeitsbereich eines Kreisverbandes, so können die für die Landes- bzw. Bezirksparteitage gewählten Delegierten auch in der Landes- bzw. den Wahlkreisversammlungen tätig werden, wenn bei ihrer Wahl im Einladungsschreiben und in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, daß sie auch die Delegiertenrechte bei den bevorstehenden öffentlichen Wahlen ausüben sollen. Bei der Bundestagswahl richtet sich der frühestmögliche Wahlzeitpunkt der Delegiertenwahl nach dem Bundeswahlgesetz. Der Termin für die jeweilige Versammlung nach Abs. 6. ist den Kreisverbänden mindestens 3 Monate vor Versammlungsdatum bekannt zu geben. Die Delegierten sind bis spätestens 3 Wochen vor Versammlungstermin zu wählen.
Bei allen öffentlichen Wahlen gilt ferner, daß die mitwirkenden Delegierten die aktive Wahl- bzw. Stimmberechtigung nach dem einschlägigen Wahlgesetz besitzen müssen.
Soweit Delegierte die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen oder an der Teilnahme bei der Wahlhandlung verhindert sind, können sie durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden. Die im § 4 Abs.6 WAO genannten Vorschriften sind dabei streng einzuhalten.

§ 6 Nachwahlen

1. Scheidet der Vorsitzende einer Parteigliederung aus einem Amt während seiner Wahlperiode aus, so hat die Mitgliederversammlung dieser Gliederung, falls nicht ohnedies innerhalb von 4 Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden, innerhalb von 2 Monaten einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters bestellt der Vorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Schatzmeister aus seiner Mitte in geheimer Wahl.
2. Im übrigen wird die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der betreffenden Gliederung vorgenommen; sie hat Gültigkeit nur für den Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandes.

§ 7 Andere Wahlen

Die Wahlen für andere Ämter als die in den §§ 3-6 genannten können in offener Abstimmung geschehen, insbesondere die Wahlen für die Rechnungsprüfer, Vorsitzenden und stellvertretenden Beisitzenden der Schiedsgerichte und für die Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen jeder Gliederung, wenn auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.

§ 8 Offene Abstimmung

Die nach § 3 Abs. 1,2 bis 5 sowie § 7 dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen beschließt die Versammlung der Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit möglichst zu Beginn des Wahlaktes.

§ 9 Wahlprüfungskommission und Wahlausschuß

1. Der Landesparteitag wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern; ferner sind 6 Stellvertreter zu wählen. Die Wahlprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission unverzüglich nach seiner Wahl die Protokolle der Wahlen der Delegierten und ihrer Vertreter vorzulegen. Die Kreisvorsitzenden haben die Pflicht, diese Protokolle spätestens 10 Tage vor der Wahl an den Hauptgeschäftsführer einzusenden.
Beim Bezirksparteitag tritt anstelle des Landesparteitages der Bezirksvorstand, anstelle des Hauptgeschäftsführers der Bezirksgeschäftsführer, beim Stadtparteitag ist der Stadtvorstand und der Stadtgeschäftsführer zuständig.
Die Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind endgültig.
2. Für die Leitung der Wahlen gemäß der Wahlordnung wird in allen Parteiversammlungen, welche schriftliche und geheime Wahlen durchzuführen haben, ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und wird durch Zuruf gewählt. Er ist berechtigt, weitere Hilfskräfte zur Durchführung der Wahl zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht stimmberechtigt zu sein.
3. Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Feststellung der Kandidaturen und der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und die Führung des Wahlprotokolls; in der Orts- und Kreishauptversammlung auch die Feststellung der Stimmberechtigung.

§ 10 Behandlung von Anträgen

1. a) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag als Punkte der Tagesordnung können von jedem Kreisvorstand, Stadtvorstand, Bezirksvorstand, dem Landesvorstand der Jungen Liberalen, dem Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen oder von 10 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden. Anträge zur Behandlung im Landeshauptausschuß können von jedem Kreisverband, Stadtverband, dem Landesverband der Jungen Liberalen oder von 5 Delegierten des Landeshauptausschusses gestellt werden. Satz 2 gilt für Bezirksparteitage entsprechend.
b) Auch Ortsverbände können Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag und dem entsprechenden Bezirksparteitag stellen.
2. Die Anträge zum Landesparteitag sind spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn an die Landesgeschäftsführung einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
3. Anträge an den Landeshauptausschuß sind mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle, Anträge an den Bezirksparteitag oder Bezirkshauptausschuß sind mit der gleichen Frist an den Bezirksvorstand einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern des Landeshauptausschusses oder des Bezirksparteitages oder Bezirkshauptausschusses unverzüglich zuzuleiten.
4. Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Behandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht werden, werden nur beraten, wenn das angerufene Organ dies mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.
5. Der Landesparteitag kann einen Antrag durch Beschluß an den Landesvorstand, den Satzungsausschuß, an die Fachausschüsse, an die Liberale Fraktion im Europäischen Parlament, die Bundestags- oder Landtagsfraktion oder an die Fraktionen der Bezirks- oder Kommunalebene überweisen.
Der Landeshauptausschuß kann jeden bei ihm eingegangenen Antrag durch Beschluß an den Landesvorstand, den Satzungsausschuß an die Fachausschüsse, an die Landtags- oder Bundestagsfraktion, oder an die Fraktionen der Bezirks- oder Kommunalebene überweisen. Mit einem Überweisungsbeschluß kann ein angemessener Bearbeitungsfrist verbunden werden, der zu einer fristgerechten Stellungnahme verpflichtet.
6. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Landesvorstandsmitglied, sowie der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstands, das seinen Auftrag nachzuweisen hat (§ 10 Abs.5 BS), haben das Recht, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, auf den Landesparteitagen Anträge mündlich zu stellen. Dieses Recht hat der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Landesvorstandsmitglied hinsichtlich aller Parteiorgane der Landespartei. Anträge an den Parteitag oder an den Landeshauptausschuß können im Sinne des Abs. 5 erledigt werden.
7. Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen haben das Recht, vom Vorstand nicht übernommene Resolutionen auf dem Landesparteitag als schriftliche Anträge zu stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein.
8. Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des entsprechenden Organs dazu Anträge stellen. Das betreffende Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Wird über den Antrag nicht verhandelt, so steht dem Antragsteller der satzungsmäßige Weg offen, einen neuen Antrag einzubringen.
9. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
2. Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluß der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluß der Debatte. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 12 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
2. Sehen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlußfassung vor, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Urabstimmung

Die Urabstimmung im Falle des § 77 Abs.1 der Satzung wird mündlich in Hauptversammlungen der Orts-, Kreis- oder Stadtverbände vorgenommen. Der Vorstand des Orts-, Kreis- oder Stadtverbandes setzt den Tag der Hauptversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach der letzten vorangegangenen Entscheidung des Bundesparteitages erfolgen muß, fest. Das Protokoll der Hauptversammlung ist in zweifacher Ausfertigung zu führen und muß das Abstimmungsergebnis jedes anwesenden Mitglieds enthalten. Ein Protokoll bewahrt der Orts-, Kreis- oder Stadtverband. Ein Protokoll wird über den Bezirksvorstand an den Landesvorstand eingereicht. Dieser faßt das Abstimmungsergebnis sämtlicher Orts-, Kreis- und Stadtverbände zusammen und veröffentlicht es im Informationsdienst der Partei.

§ 14 Protokolle

1. Über die Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane sind Protokolle zu fertigen, falls es das betreffende Organ beschließt. Für die Landesparteitage, die Bezirksparteitage, die Stadtparteitage und die ordentlichen Jahreshauptversammlungen der übrigen Gliederungen ist dies zwingend.
2. Protokolle müssen enthalten
 - a) Feststellung über den Zeitpunkt der Ladung;
 - b) die Tagesordnung;
 - c) den Wortlaut der Beschlüsse und wichtigsten Anträge;
 - d) bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlgänge und die Erklärung über die Annahme der Wahl.Aufliegende Anwesenheitslisten sollen beigefügt werden. Der förmliche Ablauf der Sitzung muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.
3. Protokolle sind vom hierfür verantwortlichen Vorsitzenden und vom beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind Protokollabschriften übergeordneten Parteiorganen zuzuleiten.
4. Jeder Sitzungsteilnehmer hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll und auf Protokollrüge. Wird ihr nicht stattgegeben, muß in der nächsten Sitzung des gleichen Organs darüber Beschluß gefaßt werden.

§ 15 Fristenberechnung

1. Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
2. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 16 Änderungen

Diese Ordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden, soweit nicht dadurch Bestimmungen der Landessatzung oder zwingende Vorschriften der Bundessatzung berührt werden.

III. Schiedsgerichtsordnung

Übersicht

I. Gerichtsverfassung

Grundlage	§	1
Schiedsgerichte	§§	2
Schiedsrichter	§§	3
Besetzung der Landesschiedsgerichte	§§	4
Geschäftsleitung	§§	5
Spruchkörper des Landesschiedsgerichts	§§	6
Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt	§§	6a
Geschäftsstelle	§§	7
Bundesschiedsgericht	§§	8
Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	§§	9
Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	§	10

II. Verfahren

Antragsrecht	§	11
Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	§§	12
Verfahrensbeteiligte	§§	13
Entscheidungen	§§	14
Verfahrensleitende Anordnungen	§§	15
Einleitung des Verfahrens	§§	16
Beistände und Bevollmächtigte	§§	17
Schriftsätze	§§	18
Weiteres Verfahren	§§	19
Rechtliches Gehör	§§	20
Vorbescheid	§§	21
Verfahrensentscheidung	§§	22
Veröffentlichung	§§	23
Eilmaßnahmen	§§	24
Einstweilige Anordnungen	§§	25
Beschwerde	§§	26
Rechtsmittelbelehrung	§	27

III. Schlußbestimmungen

Kosten	§	28
Landesberufungsgericht	§§	29
Auslagen der Schiedsrichter	§§	30
Ergänzende Vorschriften	§§	31
Inkrafttreten	§	32

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 - Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.

- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozeßordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 6 a - Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt

In den Landesverbänden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann bei der Besetzung der Landesschiedsgerichte und bei der Bildung der Spruchkörper von den Vorschriften des § 4 (2) und des § 6 (1) abgesehen werden.

Diese Vorschriften sind in den genannten Landesverbänden erst dann verbindlich, wenn der jeweils zuständige Landesparteitag dies unter gleichzeitiger Streichung der Ausnahmeregelung beschließt.

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, daß die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten

- a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstandes jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlußfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

- (3) Der Beiladungsbeschuß ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschuß ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlaß verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder daten-fernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muß dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Absatz 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, daß schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 1. über Anträge auf Ausschluß aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 - Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerrufen ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, daß seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluß aus der Partei (§ 6 Absatz 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 - Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Absatz 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlußbestimmungen

§ 28 - Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am **28. Mai 1999**.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. November 1991 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

IV. FINANZORDNUNG

1. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Finanzplanung	§	1
Haushaltsplanung	§	2

2. Abschnitt: Finanzierungsmittel

Grundsatz	§	3
Aufnahmegebühren	§	4
Beiträge	§	5
Höhe und Erhebung der Beiträge	§	6
Finanzbefugnisse der Ortsverbände	§	7
Finanzbefugnisse der Stadtverbände	§	8
Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts	§	9
Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei	§	10
Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände	§	11
Mandatsträgerbeiträge	§	12
Spenden	§	13

3. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

Buchführung	§	14
Rechenschaftspflicht	§	15
Rechnungsprüfung	§	16
Kassenführung der Ortsverbände	§	17

4. Abschnitt: Schlußvorschriften

Ordnungsmaßnahmen	§	18
Schatzmeister	§	19
Verfügung über Vermögenswerte	§	20
Quittungen	§	21
Aufsicht	§	22
Rechnungsjahr	§	23
Inkrafttreten	§	24

1. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

Die Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Bayern (im folgenden Landespartei genannt), ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden wird dies empfohlen. Aus diesen Finanzplänen muß sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

§ 2 Haushaltsplanung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzierungsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan wird von dem Schatzmeister entworfen und mindestens 2 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt, der über ihn beschließt.

2. Abschnitt: Finanzierungsmittel

§ 3 Grundsatz

Die Landespartei und ihre Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1, Absatz 1 der Landessatzung nötigen Mittel auf durch

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (z.B. Umlagen, Aufnahmegebühren);
2. Einnahmen aus Vermögen;
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei;
4. Einnahmen aus Spenden;
5. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung;
6. Zuschüsse von Gliederungen;
7. Sonstige Einnahmen.

§ 4 Aufnahmegebühren

Die Kreisverbände können eine angemessene Aufnahmegebühr erheben. Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Kreishauptversammlung. Die Aufnahmegebühr verbleibt beim Kreisverband.

§ 5 Beiträge

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei).

§ 6 Höhe und Erhebung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände erhoben.
2. Die Kreisverbände entscheiden durch Beschluß der Kreishauptversammlung über die Beitragshöhe in Erfüllung der Vorschriften der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Bundespartei; welche für die Gesamtpartei Geltung besitzen.
3. Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) beschließen, sowie auf Antrag im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Finanzbefugnisse der Ortsverbände

1. Die Kreishauptversammlung kann - jederzeit widerruflich - beschließen, daß die Ortsverbände eine eigene Kasse führen, das Inkasso der Beiträge übernehmen, Beitragsanteile einbehalten oder vom Kreisverband zugewiesen bekommen, sowie Spenden nach Maßgabe von § 13 entgegennehmen.
2. Bei der Durchführung der Beschlüsse nach Absatz 1 sind Kreis- und Ortsverbände an die Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Satzung und Finanzordnung der Bundes- und Landespartei, sowie der Beitragsordnung der Bundespartei gebunden.
3. Die Befugnisse nach § 6, Absatz 2 und 3, (z.B. Feststellung der Beitragshöhe, Beitragsermäßigungen, Stundung und Erlaß) bleiben beim Kreisverband.

§ 8 Finanzbefugnisse der Stadtverbände

1. Soweit ein Stadtverband besteht, entscheidet die Stadthauptversammlung über eine etwaige Aufnahmegebühr (§ 4), über die Beitragshöhe und die etwaigen Staffelungen für einzelne Gruppen nach sozialen Gesichtspunkten (§ 6, Absatz 2 und 3).
2. Besteht nur eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Kreisverbände und den Stadtverband, so ist dieser berechtigt, die Beiträge zu erheben. Das Recht der Kreisverbände zur Entgegennahme von Spenden wird hierdurch nicht berührt. Die Kreisverbände können ihre Befugnis, Beiträge für einzelne Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, an den Stadtverband delegieren. Im übrigen kann dieser hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.
3. Erhebt der Stadtverband die Beiträge, so hat er einen Teil davon den Kreisverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über Höhe des Anteiles und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Stadthauptversammlung nach vorheriger Anhörung der Kreisverbände.

§ 9 Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts

1. Die Ausübung des Stimmrechts in den Stadt-, Kreis- und Ortsverbänden ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht länger als 9 Monate im Rückstand geblieben sind. Bei Einberufung einer Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Dasselbe gilt für die von Kreisverbänden in den Landes- und Bezirksparteitag sowie in den Stadtparteitag gewählten Delegierten, wenn der entsendende Kreisverband mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Bezirksverband bzw. dem Stadtverband mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben ist.
3. Die Bezirksverbände sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Landesparteitag diejenigen Kreisverbände zu melden, die mit der Abführung ihrer Beitragsanteile mehr als 9 Monate im Rückstand geblieben sind.
4. Einsprüche gegen die Ausübung der Mitglieder- und Delegiertenrechte müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Wahlprüfungskommission, bei Kreis- und Ortsversammlungen der Wahlausschuß.
5. Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 10 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Landespartei

1. Die Bezirksverbände führen an die Landespartei einen Beitragsanteil ab. Darin ist die Abgabe der Landespartei an die Bundespartei enthalten. Die Höhe des Beitragsanteiles pro Monat und Mitglied nach Satz 1 beschließt der Landesparteitag. Dieser entscheidet auch über die weiteren Einzelheiten der Beitragsabrechnung.
2. Die Beitragsanteile sind ohne Rücksicht auf den Eingang der Beitragsanteile der Kreis- und Stadtverbände (siehe § 11 dieser Ordnung) und unbeschadet der Gewährung von Beitragsermäßigungen, Stundung oder Erlaß (§ 1, Absatz 3 der Beitragsordnung der Bundespartei und § 6, Absatz 3 dieser Finanzordnung) abzuführen.

§ 11 Abrechnung von Beitragsanteilen an die Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände bzw. Stadtverbände sind verpflichtet, Beitragsanteile aufgrund der Beschlüsse der Bundespartei, der Landespartei und des Bezirksverbandes an den zuständigen Bezirksverband abzuführen.

2. Die Bezirksverbände entscheiden selbst durch Beschluß des Bezirksparteitages, in welcher Höhe die Kreisverbände bzw. Stadtverbände Beitragsanteile an den Bezirksverband abzuführen haben. In diesen Beitragsanteilen soll die Weitergabe von Beitragsanteilen des Bezirksverbandes an die Landespartei und der Landespartei an die Bundespartei enthalten sein.
3. Über die Einzelheiten der Beitragsabführung entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 Spenden

1. Spenden im Sinne dieser Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter der Partei oder einem Mitglied für Zwecke der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spende gelten auch Leistungen von Mitgliedern der Partei in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen, soweit sie nach § 10b, Absatz 1 EStG Spenden darstellen.
2. Berechtigt, Spenden anzunehmen, sind die Landespartei und ihre Gebietsverbände. Unzulässige Spenden (§ 6, Absatz 2 der Finanzordnung der Bundespartei) sind unverzüglich an den Bundesschatzmeister zur sofortigen Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Spenden an Mitglieder sind unter Benennung des Spenders an den Vorstand des Kreisverbandes, dem das Mitglied angehört, oder einer anderen Gliederung weiterzuleiten.
4. Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind mit ihrem marktüblichen Handels- bzw. Zeitwert anzusetzen.
5. Als Spende gilt auch der Verzicht auf den Anspruch der Erstattung geldwerter Leistungen nach § 13, Absatz 1, Satz 2. Ein solcher Anspruch besteht dann, wenn dies der Vorstand der betreffenden Parteigliederung im Einzelfall beschließt. Die Beschlußfassung hat sich an den Richtlinien des Landesschatzmeisters zu orientieren, die ihrerseits die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen haben.
6. Spenden sind mit dem Rechenschaftsbericht dem Landesschatzmeister entsprechend den Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu melden.

3. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

§ 14 Buchführung

Die Vorstände aller Gliederungen der Landespartei sind zur Buchführung verpflichtet. Diese hat den Vorschriften des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes zu entsprechen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.

§ 15 Rechenschaftspflicht

1. Die Landespartei und die Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Die Ausgaben für Wahlkämpfe sind im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesschatzmeisters.
2. Die Wirtschaftsprüfer können von den von ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Landespartei ist verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch vom Landesparteitag bestellte Rechnungsprüfer durchführen zu lassen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt ausschließlich nach den Kriterien des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes.
3. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand der Bundespartei noch der Landespartei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Bundespartei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 und 2 gelten für Helfer der Rechnungsprüfer entsprechend.
4. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer Parteimitglied ist. Der Landesparteitag bestellt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
5. Die Rechnungsprüfer können von den ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Parteigliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Sie fertigen einen Prüfungsbericht und legen diesen eigenhändig unterschrieben dem Landesvorstand vor. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.
6. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend für Untergliederungen mit übertragenen Finanzbefugnissen.

§ 17 Kassenführung der Ortsverbände

Soweit Ortsverbände eine selbständige Kassenführung haben, gelten dieselben Regelungen wie für die Kreisverbände.

4. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 18 **Ordnungsmaßnahmen**

Erfüllen die Gebietsverbände die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Finanzordnung nicht, so haben sie den der Landespartei daraus entstehenden Schaden auszugleichen. Der Gebietsverband haftet für das Verschulden seiner Organe. Im übrigen gilt § 6 der Bundessatzung.

§ 19 **Schatzmeister**

Der Landesschatzmeister vertritt die Landespartei in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen. Die Schatzmeister unterer Gebietsverbände besitzen keine Außenvertretungsvollmacht.

§ 20 **Verfügung über Vermögenswerte**

Die amtierenden Vorsitzenden, in ihrer Vertretung die Schatzmeister der Untergliederungen, sind berechtigt, über die ihnen von der Landespartei überlassenen Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verfügen. Soweit die Verfügungen zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen erfolgen, gelten diese als durch die Landespartei genehmigt.

§ 21 **Quittungen**

1. Beitrags- und Spendenquittungen werden von dem Schatzmeister der Gliederung ausgestellt, die den Beitrag oder die Spende erhalten hat.
2. Für Mitgliederleistungen nach § 13, Absatz 4, die nicht in Geld bestehen, ist eine Spendenquittung nur auszustellen, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bestanden hat. Der Wert ist nachzuweisen. Eine Spendenquittung darf über Kostenerstattungsansprüche nur für dasjenige Kalenderjahr ausgestellt werden, vor dessen Ablauf ordnungsgemäß abgerechnet wurde.
3. Die Richtlinien des Landesschatzmeisters sind zu beachten.

§ 22 **Aufsicht**

Unbeschadet der Überprüfung der Kassenführung der Gliederungen durch die satzungsgemäß bestellten Kassenprüfer ist der Landesschatzmeister berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Kassen- und Finanzgebarung der Verbände zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einblick zu nehmen und von den zuständigen Schatzmeistern Aufklärung zu fordern.

§ 23 **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Landesfinanzordnung vom 25.11.1979 außer Kraft.

Erläuterung:	FO	=	Finanzordnung
	ohne Zeichen	=	Landessatzung
	SGO	=	Schiedsgerichtsordnung
	WAO	=	Wahl- und Antragsordnung

Abrechnung von Beitragsanteilen	FO	§§	10 - 11
- an die Bezirksverbände	FO	§	11
- an die Landespartei	FO	§	10
Abstimmungen		§§	73, WAO § 12
- geheime	WAO	§§	3 - 7
- offene	WAO	§§	8
Änderungen, Satzungs-		§§	79
- Wahl- und Antragsordnung	WAO	§§	16
Allgemeine Bestimmungen	WAO	§§	2
Amtsdauer		§§	73 (1 - 2)
- Mitglieder der Schiedsgerichte	SGO	§§	3 (4)
Amtsführung		§§	9 (2)
Amtszeit		§§	73 (1 - 2), 2 (4)
Andere Wahlen	WAO	§§	8
Anfechtung von Wahlen		§§	72 (3a), 9 (1) 1.
Anfechtung von Wahlen, Termin	SGO	§§	12 (1)
Anträge		§§	73
Antrag auf Urabstimmung		§§	8
Anträge, Behandlung von	WAO	§§	10
- Einreichung von	WAO	§§	10 (1 - 3)
- Überweisung von	WAO	§§	10 (5)
- zur Geschäftsordnung	WAO	§	11
Antragsberechtigung		§§	
- Ausschluß		§	15 (2)
- Bezirksparteitag	WAO	§§	10 (1a)
- Disziplinarmaßnahmen		§§	16 (3)
- Landeshauptausschuß	WAO	§§	10 (1a)
- Landesparteitag	WAO	§§	10 (1a)
Anwendungsbereich	WAO	§§	1
Arbeitsgruppen		§§	66 (4)
Arbeitskreise		§§	66
Auflösung		§§	77
Aufnahmegebühren	FO	§§	4
Aufsicht	FO	§§	22
Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen der Landesliste	WAO	§§	5
	WAO	§§	2 (5)
Ausländer, Mitgliedschaft von		§§	3 (2)
Ausschließung eines Schiedsrichters	SGO	§§	3 (5)
Ausschluß		§§	15, § 16 (2e)
Austritt		§	13
Behandlung von Anträgen	WAO	§	10
Beistand im Schiedsgerichtsverfahren	SGO	§	17
Beiträge	FO	§§	5
- der Mandatsträger	FO	§§	12
- Höhe und Erhebung	FO	§§	6
Beitragsanteile, Abrechnung von	FO	§§	10 - 11
- an die Bezirksverbände	FO	§§	11
- an die Landespartei	FO	§§	10
Beitragspflicht		§§	7 (2)
Beratungen, Teilnahme an		§§	2 (4)
Beschlüsse	WAO	§§	12
- vertrauliche		§§	11 (1)
Beschlußunfähigkeit		§§	74
Beschwerde im Schiedsgerichtsverfahren	SGO	§§	26
Besondere Bestimmungen	WAO	§§	3
Bevollmächtigter im Schiedsgerichtsverfahren	SGO	§§	17
Bezirkshauptausschuß		§§	36 - 38
- - Aufgaben -		§§	36
- - Einberufung -		§§	38
- - Zusammensetzung -		§§	37
Bezirksparteitag		§§	33 - 35
- - Aufgaben -		§§	33
- - Einberufung -		§§	35
- - Zusammensetzung -		§§	34
Bezirksverband		§§	31 - 32
- - Aufgaben -		§	31

- - Organe -		§	32
Bezirksvorstand		§§	39 - 41
- - Aufgaben -		§	39
- - Einberufung -		§	41
geschäftsführender		§	40 (3)
- - Zusammensetzung -		§	40
Blockwahl	WAO	§	2 (6)
Buchführung		§	76, FO § 14
Bundespartei, Verhältnis zur		§	§ 2
Delegierte	WAO	§	4
- Landesversammlung	WAO	§	5 (6)
- Wahlkreisversammlung	WAO	§	5 (6)
Delegiertenmandate, Veränderung der	WAO	§	4 (5)
Delegiertenrecht, Ruhen des	FO	§	9
Delegiertenwahlen	WAO	§	2 (7)
- Bundeshauptausschuß	WAO	§	3 (2d,4)
- Bundesparteitag	WAO	§	3 (2d,4)
Disziplinarmaßnahmen		§	16
Doppelmitgliedschaft, Verbot der		§	3 (4)
Ehrenmitglieder		§	18
Eilmaßnahmen	SGO	§	24
Einstweilige Anordnungen	SGO	§	25
Einzelwahl	WAO	§	2 (5)
Elektronische Post		§	22a
Ersatzdelegierte	WAO	§	4 (6)
Fachausschüsse		§	66 (1) (2)
Finanzbefugnisse der Ortsverbände	FO	§	7
- der Stadtverbände	FO	§	8
Finanzen		§	76
Finanzierungsmittel	FO	§§	3 - 13
Finanzordnung		§§	7 (2), 9 (3)
Finanzplanung	FO	§	1
Finanz- und Haushaltsplanung	FO	§§	1 - 2
Fristen siehe Ladungsfristen			
Fristenberechnung	WAO	§	15
Geheimhaltung		§	11
Geschäftsführer		§	70
Geschäftsleitung	SGO	§	5
Geschäftsordnung, Anträge zur	WAO	§	11
Geschäftsstellen		§	70
- Landesschiedsgericht SGO		§	5
Grundsatz, Finanzierungsmittel	FO	§	3
Haushaltsplanung	FO	§	2
Hochschulgruppen, Liberale		§	69
Inkrafttreten der Finanzordnung	FO	§	24
Inkrafttreten der Satzung		§	80
Junge Liberale		§	69
Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen	WAO	§	5
Kassenführung		§	76
Kassenprüfung		§	76
Konstituierung		§	30
Kreishauptausschuß		§§	58 - 60
- - Aufgaben -		§	58
- - Einberufung -		§	60
- - Zusammensetzung -		§	59
Kreishauptversammlung		§§	55 -57
- - Aufgaben -		§	55
- - Einberufung -		§	57
- - Zusammensetzung -		§	56
Kreisverband		§§	53 - 54
- - Aufgaben -		§	53
Konstituierung		§	30
- - Organe -		§	54
Kreisvorstand		§§	61 - 63
- - Aufgaben -		§	61

- - Einberufung -		§	63
- - Zusammensetzung -		§	62
Ladungsfristen, Bezirkshauptausschuß		§	38 (2)
- Bezirksparteitag		§	35 (2)
- Kreishauptausschuß		§	60
- Kreishauptversammlung		§	57 (1)
- Kreisvorstand		§	63 (2)
- Landeshauptausschuß		§	25 (3)
- Landesparteitag		§	22 (4)
Ladungsfristen, Landesschiedsgericht	SGO	§	16 (3)
- Landesvorstand		§	28 (1)
- Stadthauptausschuß		§	49 (1)
- Stadthauptversammlung		§	46 (2)
- Stadtvorstand		§	52 (2)
Landesfachausschüsse		§	66 (3)
Landespartei, Gliederung		§	29
Landesparteitag		§§	20 - 22
- - Aufgaben -		§	20
- - Einberufung -		§	22
Gäste		§	21 (3)
- - Zusammensetzung -		§	21
Landessatzungsausschuß		§	67
Landesschiedsgericht		§	72
Landesschiedsgericht, Antragsrecht	SGO	§	11
- Auslagen der Schiedsrichter	SGO	§	29
- Beschwerde	SGO	§	26
- Bildung und Zusammensetzung	SGO	§	4
- Beistände	SGO	§	17
- Bevollmächtigte	SGO	§	17
- Eilmaßnahmen	SGO	§	24
- Einstweilige Anordnungen	SGO	§	25
- Ergänzende Vorschriften	SGO	§	30
- Entscheidungen	SGO	§	14
- Geschäftsstelle	SGO	§	7
- Inkrafttreten	SGO	§	31
- Kosten	SGO	§	28
- Ladungsfrist	SGO	§	16 (3)
- Rechtliches Gehör	SGO	§	20
- Rechtsmittelbelehrung	SGO	§	27
- Schriftsätze	SGO	§	118
- Verfahrensbeteiligte	SGO	§	13
- Verfahrensentscheidung	SGO	§	22
- Verfahrensleitende Anordnungen	SGO	§	15
- Veröffentlichung	SGO	§	23
- Vorbescheid	SGO	§	21
- Weiteres Verfahren	SGO	§	19
- Zustellungen	SGO	§	16 (4)
Landesverband		§	1
Landesvorstand		§§	26 - 28
- - Aufgaben -		§	26
- - Einberufung -		§	28
Präsidium		§	27 (3)
- - Zusammensetzung -		§	27
Liberalen Hochschulgruppen		§	§ 69
Mandatsträger, Beiträge der	FO	§	§ 12
Maßnahmen gegen Bezirksverbände		§	78
Mitglieder, Pflichten der		§	9
- Rechte der		§	7
- Streitigkeiten unter		§	18
Mitgliederaufnahme		§	6
Mitgliedsbeiträge	FO	§§	5 - 6
- Höhe der	FO	§	6 (2)
Mitgliedschaft		§	2 (3), § 3
- Beendigung der		§	12
- gleichzeitige		§	4 (4)
Mitgliedsrechte, vorläufiges Ruhen von		§	17
Nachwahlen	WAO	§	6
Niederschriften		§	73
Öffentliche Wahlen, Aufstellung der Kandidaten	WAO	§	5
Offene Abstimmung	WAO	§	8

Ordnungsmaßnahmen	FO	§	18
Organe des Bezirksverbandes		§	32
- des Kreisverbandes		§	54
- der Landespartei		§	19
- des Stadtverbandes		§	43
Ortsverbände		§	29 (5), § 64
- - Aufgabe -		§	64 (1)
- - Hauptversammlung -		§	64 (2)
- Kassenführung der	FO	§	17
- - Vorstand -		§	64 (3)
Ortsverband Konstituierung			§ 30
Parteiämter, Beendigung		§	10
- Enthebung von		§	16 (2c)
- Verlust von		§	10
Parteiausschluß		§	15, SGO §6(1)
Parteitagspräsidium		§	22 (5)
Protokolle WAO		§	14
Quittungen	FO	§	21
Rechenschaftspflicht	FO	§	15
Rechnungsjahr	FO	§	23
Rechnungsprüfung	FO	§	16
Rechtsvertretung		§	26 (4)
Ruhen des Wahl- und Delegiertenrechts	FO	§	9
Sachverständige		§	68
Satzungsänderungen		§	79
Sitz der Partei		§	2
Spenden	FO	§	13
Schatzmeister	FO	§	19
Schiedsgericht siehe Landesschiedsgericht			
Schiedsgerichtsbarkeit		§	72
Schiedsgerichtsverfahren		§	18
Schweigepflicht		§	11, SGO §2(3)
Stadthauptausschuß		§§	47 - 49
- - Aufgaben -		§	47
- - Einberufung -		§	49
- - Zusammensetzung -		§	48
Stadtverband		§§	42 - 43
- - Aufgaben -		§	42
- - Organe -		§	43
Stadtverband Hauptversammlung		§§	44 - 46
- - Aufgaben -		§	44
- - Einberufung -		§	46
- - Zusammensetzung -		§	45
Stadtvorstand		§§	50 - 52
- - Aufgaben -		§	50
- - Einberufung -		§	52
geschäftsführender		§	51 (3)
- - Zusammensetzung -		§	51
Stichwahlen	WAO		§ 2 (5)
Stimmberechtigung	WAO	§	4
- Dauer der	WAO	§	4c
- Delegierte Bezirkshauptausschuß	WAO	§	4 (4)
- Delegierte Bezirksparteitag	WAO	§	4 (2)
- Delegierte Landeshauptausschuß	WAO	§	4 (3)
- Delegierte Landesparteitag	WAO	§	4 (1)
Stimmenhaltung	WAO	§	2 (2)
Stimmkreiskommission		§	65
Stimmrechte im Stadthauptausschuß	WAO	§	4a (3)
- im Stadtparteitag	WAO	§	4a (1 - 2)
- in der Kreisdelegiertenversammlung	WAO	§	4b
- Verhinderung der Ausübung des	WAO	§	4 (6)
Stimmübertragung	WAO	§	4 (6)
Teilnahmerecht		§	71
- des Landesvorstandes		§	2 (4)
Ungültige Stimmen	WAO	§	2 (2)
Urabstimmung		§	8, WAO § 13
Vereinsregister		§	1 (2)

Verfahrensbeteiligte	SGO	§	13
Verhältnis zur Bundespartei		§	2
Vermögenswerte, Verfügung über	FO	§	20
Verschmelzung		§	77
Verschwiegenheit, Pflicht zur		§	11
Vertraulichkeit		§	11 (1)
Vertreterversammlungen		§	19 (2)
Wahlanfechtung	SGO	§	9 (1)
Wahlausschuß	WAO	§	9 (2 - 3)
Wahlen		§	73, WAO § 2
- Andere	WAO	§	7
- besondere Bestimmungen	WAO	§	3
- Delegierte zum Bundeshauptausschuß	WAO	§	2 (7),
	WAO	§	3 (4)
- Delegierte zum Bundesparteitag	WAO	§	2 (7),
	WAO	§	3 (4)
	WAO	§	3 (4)
Wahlgang, einheitlich für mehrere Kandidaten	WAO	§	2 (6),
	WAO	§	3 (3)
Wahlkreiscommissionen		§	65
Wahlprüfungskommission	WAO	§	9 (1)
Wahlrecht, Ruhen des	FO	§	9
Weisungsrecht		§	71
Wirtschaftliche Betätigung		§	75
Zugehörigkeit zu Parteigliederungen		§	5
Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	SGO	§	9
Zweck der Partei		§	1 (1)

-.-.-.-